

Inserate.

Bekanntmachung.

Es wird hienit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1869 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle wichtigern Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft; gewisse Beschlüsse derselben, und Schlußnahmen des Bundesrathes über Fragen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind *); Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, so weit solche für das Publikum von Interesse sind, sowie die dem Bundesrath von schweizerischen Gesellschaften und Vereinen zukommenden Berichte über Landwirthschaft, Handel und Industrie; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz; die Uebersichten des Geldanweisungsverkehrs im Innern der Schweiz sowohl als mit Frankreich, Italien, Deutschland, Großbritannien und den Niederlanden; ferner die monatlichen Uebersichten der Posteinnahmen, so wie des Verkehrs der Telegraphenverwaltung; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen, so wie die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landesprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, so wie einzelne Nummern desselben, können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände an das Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VIII, Seite 890.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbüreau, in zweiter Linie bei der Expedition des Bundesblattes gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen spätestens inner drei Monaten, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Befehzbogens an gerechnet, zu geschehen.

Bern, den 26. Dezember 1868.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

den Geldanweisungsverkehr mit dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und mit dem Königreiche der Niederlande.

In Folge der Postverträge, welche mit dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und mit dem Königreiche der Niederlande abgeschlossen worden sind, können mit diesen Ländern vom 1. Jänner 1869 an Geldanweisungen ausgewechselt werden, und zwar bis zum Maximalbetrage von

Fr. 251. 50 oder 10 Pfund Sterling mit Großbritannien, und
 „ 211. 64 oder 100 holländische Gulden mit den Niederlanden.

Von diesen Geldanweisungen werden in der Schweiz folgende Taxen bezogen:

Nach Großbritannien und Irland.

| | | |
|--|-----------|-------------|
| Bis auf den Betrag von 100 Franken | | 60 Rp. |
| Von über 100 bis 200 Franken | | 90 „ |
| Von über 200 bis 251 $\frac{1}{2}$ Franken | | Fr. 1. 20 „ |

Nach den Niederlanden.

20 Rappen von je 10 Franken oder Bruchtheil von 10 Franken.

Im Verkehr mit dem Vereinigten Königreiche erfolgt die Reduktion des Geldes auf dem vertragsmässigen Fusse von:

(1 Pfund Sterling = 20 Schilling, 1 Schilling = 12 pence.)
 Fr. 25. 15 Rp. für das britische Pfund Sterling, oder
 Fr. 1. 25 $\frac{3}{4}$ Rp. für den Schilling, oder
 10 $\frac{1}{2}$ Rp. (10,4791 St.) für den penny, oder
 Schilling. 7 pence 11 $\frac{2}{5}$ (95,4274 pence) für 10 Franken, oder
 pence 9 $\frac{1}{2}$ (9,5427 pence) für 1 Franken.

Bei Ausrechnung des Gesamtbetrages einer Anweisung werden Bruchtheile von 1 penny oder von 10 Rappen nicht berücksichtigt.

Im Verkehr mit den Niederlanden erfolgt die Reduktion des Geldes ebenfalls nach dem Vertrage, und zwar:

(1 Gulden = 100 Cents.)

Fr. 211. 64 Rp. für 100 holländische Gulden, oder
Fr. 2. 11 $\frac{1}{2}$ Rp. (211,64 Rp.) für 1 holländischen Gulden, oder
2 $\frac{1}{10}$ Rp. (2,1164 Rp.) für 1 holländischen Cent, oder
fl. 47 $\frac{1}{4}$ (47,2500 fl.) für 100 Franken, oder
47 $\frac{1}{4}$ Cents (47,2500 Cents.) für 1 Franken, oder
4 $\frac{3}{4}$ Cents (4,7250 Cent) für 10 Rappen.

Bei Ausrechnung des Gesamtbetrages einer Anweisung werden Bruchtheile von 1 holländischen Cent oder 1 Rappen nicht berücksichtigt.

Für die Anweisungen nach Großbritannien und den Niederlanden werden interne Geldanweisungskartons mit Coupons verwendet, auf deren Adressseite in gewohnter Weise der Betrag in Schweizerwährung anzugeben ist, und welche an das als Auswechslungsbüreau bestimmte Postbureau Basel überschieden werden müssen. Auf der Rückseite des Coupons ist der wirkliche Adressat, welchem der Betrag zukommen soll, sowie der Betrag in ausländischer Währung genau anzugeben.

Weder auf der Anweisung noch auf dem Coupon sind irgend welche an den Adressaten gerichtete Korrespondenzmittheilungen zulässig.

Die Anweisungen können nach jeder beliebigen Ortschaft adressirt werden, gleichviel, ob in derselben eine geldanweisungspflichtige Poststelle bestehe oder nicht, indem es Sache des brittischen, beziehungsweise des niederländischen Auswechslungsbureau ist, die Anweisung auf die dem Wohnorte des Empfängers zunächst gelegene anweisungspflichtige Poststelle auszustellen, und den Adressaten davon zu benachrichtigen.

Die Taxe muß vom Versender vorausbezahlt werden, und zwar zunächst durch Ankauf eines gestempelten Geldanweisungskartons, und dann, indem bis zur ergänzenden Deckung der vollen Taxe, auf der Rückseite über die Bemerkungen Frankomarken von entsprechendem Werthe aufgeklebt werden.

Die Postbureauz und geldanweisungspflichtigen Ablagen sind angewiesen, über die Ausfertigung der Mandate die nöthige Anleitung zu ertheilen, und es liegen daselbst entsprechende Muster vor.

Die Geldanweisungen aus dem Vereinigten Königreiche und aus den Niederlanden werden von dem Auswechslungsbureau Basel ebenfalls auf internen Geldanweisungskartons zu Gunsten des Empfängers ausgefertigt und an diese ganz gleich wie interne Mandate ausbezahlt. Auf den Coupons ist der Aufgeber und der einbezahlte Betrag in ausländischer Währung anzugeben.

Bern, den 16. Dezember 1868.

Das schweiz. Postdepartement.

Bekanntmachung

Betreffend

den Korrespondenzverkehr mit dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und mit den überseeischen Ländern.

Unterm 31. Oktober 1868 ist mit der Postverwaltung von Großbritannien (England und Schottland) und Irland ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Jänner 1869 in Kraft treten wird, und in Folge dessen von diesem Tage an direkte Korrespondenzpakete zwischen der schweizerischen und der britischen Postverwaltung, über Deutschland und Belgien (via Ostende) ausgetauscht worden.

In Folge dieser neuen Einrichtung gestaltet sich der Korrespondenzverkehr zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreiche, zumal der Verkehr mit London und einigen großen Handelsstädten, wie folgt:

A. Ueber Deutschland und Belgien.

I. Expeditionen.

a. Sendungen aus der Schweiz.

1) Das Postbureau Basel, die Bahnposten Olten-Basel und das Postbureau Zürich versenden täglich, erstere Bureau je zwei Korrespondenzpakete und letzteres Bureau je ein Korrespondenzpaket an die britischen Postbureaux London und Dover.

2) Die ersten Pakete gehen mit den badischen Zügen in Zürich um 6 Uhr und in Basel um 8⁴⁵ Morgens ab, und langen am nächstfolgenden Tage in London um 5⁵⁵ Abends an, wo die frankirten Gegenstände zwischen VIII und IX Uhr noch ausgegeben werden.

3) Die weiter gehenden Korrespondenzen werden auf der Bahnpost zwischen Dover und London, wo die Pakete für London geöffnet werden, umspedit und erhalten mittelst der Nachpostzüge ununterbrochene Weiterbeförderung, so daß sie z. B. am andern Tage anlangen: in Liverpool um 2¹⁰, in Manchester um 2⁴⁵, in Glasgow um 7²², in Dublin um 7⁵⁰ und daselbst mit den ersten Distributionen ausgegeben werden.

4) Um mit diesen Paketen befördert werden zu können, müssen die Korrespondenzen in der Schweiz ausgegeben werden:

Am gleichen Tage:

in Basel,

bis zum Abschluß der Sendungen um 8 Uhr Morgens;

in Aarau,

bis zum Abgang der ersten Bahnpost nach Olten um 4¹⁵ Morgens;

Am Abend vorher:

in Zürich,

bis zum Abschluß der Sendungen um X³⁰ Abends;

in Chur bis V²⁰, in St. Gallen bis VI⁵, in Glarus bis VI⁴⁵,
in Luzern bis VI Uhr Abends, d. h. bis zum Abgang
der letzten Bahnposten nach Zürich;

in Genf bis 9⁵⁰ Morgens, in Lausanne bis 12²⁰ Nachmittags,
in Neuenburg bis III, in Freiburg bis III⁵, in Bern bis
VII Uhr Abends, d. h. bis zum Abgang der betreffenden
Bahnposten in der Richtung nach Bern, Olten und Basel.

5) Die zweiten Pakete gehen um IX⁵ Abends mit dem badischen Zuge von Basel ab, und gelangen am zweitfolgenden Tage Morgens um 3⁵⁵ nach London, wo sie mit der ersten Distribution von 8 Uhr an ausgegeben werden.

6) Die weiter gehenden Korrespondenzen werden in London umspedit und mit den ersten Morgenpostzügen versandt, so daß sie des Nachmittags um I Uhr in Liverpool, um 12³⁰ in Manchester, des Abends um IX³⁰ in Glasgow, und um VI³⁵ in Dublin anlangen.

7) Um mit diesen Paketen Beförderung zu finden, müssen die Korrespondenzen aufgegeben werden:

Am gleichen Tage:

in Basel,

bis zum Abschluß der Sendungen um VIII, in Aarau bis VI³⁰, in Zürich bis IV⁴⁵, in Chur bis I, in St. Gallen bis I³⁰, in Glarus bis II⁵, in Luzern bis V, in Lausanne bis 12²⁰, in Neuenburg bis III, in Bern bis IV²⁰, in Freiburg bis III⁵ Uhr Abends, und in Genf bis um 9⁵⁰ Morgens, d. h. bis zum Abgang der betreffenden Bahnposten in der Richtung nach Zürich und Olten, beziehungsweise nach Bern, Olten und Basel.

8) Die Transittbriefe nach den überseeischen Ländern finden ungefähr in gleicher Weise Beförderung, wie in den direkten Paketen nach New-York.

b. Sendungen nach der Schweiz.

9) Die britischen Postbüreau London und Dover senden täglich, den Sonntag ausgenommen, je zwei Pakete an das Postbüreau Basel und an die Bahnpost Basel-Olten, und ein Paket an das Postbüreau Zürich (via Waldshut).

10) Die Hauptsendungen gehen Abends VIII²⁵ von London ab, und gelangen am zweitfolgenden Tage Morgens 9²⁵ nach Basel, von wo

sie mit dem Zentralbahnzug um 10³⁰ Weiterbeförderung finden, somit zu folgenden Zeiten anlangen:

in Aarau 12³⁷, in Zürich II³, in St. Gallen V³⁸, in Glarus V¹⁰,
in Chur VII, in Luzern I⁴⁷, in Bern I⁵⁸, in Freiburg III⁵⁰,
in Lausanne VI³⁵, in Neuenburg IV, und in Genf IX²⁵ Abends.

11) Die zweiten Sendungen, meistens nur die über London transitzirenden Korrespondenzen enthaltend, gehen des Morgens 7³⁰ von London ab, und gelangen am zweitfolgenden Tage Abends VII Uhr nach Basel, um X Uhr nach Zürich und um X³⁵ nach Aarau. Dann des andern Morgens um 8³⁰ nach Glarus, 8⁴⁰ nach St. Gallen, 10⁵ nach Chur, 9²⁰ nach Luzern, 8¹⁰ nach Bern, 11³⁰ nach Freiburg, 9²⁰ nach Neuenburg, des Mittags um 12¹⁰ nach Lausanne und um II³⁵ Abends nach Genf.

12) Die Transitbriefe aus den überseeischen Ländern finden mit allen Paketen Beförderung und langen gleichzeitig an, wie mittelst der direkten Pakete aus New-York.

II. Taxen.

Die Taxe des einfachen Briefes von 15 Grammen Gewicht aus der Schweiz nach dem Vereinigten Königreiche beträgt 30 Rappen wenn er frankirt, und 60 Rappen wenn er unfrankirt aus dem Vereinigten Königreiche nach der Schweiz versandt wird.

Frankirte Briefe, welche in Großbritannien nach der Schweiz aufgegeben werden, kosten für je $\frac{1}{2}$ Unze (etwa 14 Gramme) 3 Pence und unfrankirte Briefe gleichen Gewichts aus der Schweiz nach dem Vereinigten Königreiche werden mit 6 Pence taxirt.

14) Zeitungen, Drucksachen jeder Art, Bücher- und Schriftpakete und Waarenmuster zc. sind in der Schweiz mit je 10 Rappen für 40 Gramme und im Vereinigten Königreiche mit folgenden Taxen zu frankiren:

Jede Zeitung, welche das Gewicht von 4 Unzen nicht übersteigt, mit 2 Pence.

Drucksachen, Waarenmuster zc.

| | |
|---|--------------|
| bis zum Gewicht von 1 Unze einschließlich | mit 1 Penny, |
| " " " " 2 Unzen | " " 2 Pence, |
| " " " " 4 " " | " " 3 " |
| für jede ferneren 4 Unzen | " " 3 " |

15) Briefe, Drucksachen, Waarenmuster u. s. w. können unter Rekommandation versandt werden, und ist für dieselben nebst den in Ziffer 13 und 14 hievor angegebenen Frankaturtaxen noch eine Rekommandationsgebühr von 20 Rappen in der Schweiz und von 4 Pence in Großbritannien für jeden Gegenstand voraus zu bezahlen.

16) Bezüglich der Taxen für die Transitzkorrespondenzen muß auf den betreffenden Spezialtarif Nr. 4 vom 1. Dezember 1868 verwiesen werden.

B. Heber Frankreich.

I. Expeditionen.

a. Sendungen aus der Schweiz.

17) Auf dieser Route besteht nur eine tägliche Verbindung. Die Korrespondenzen werden der französischen Postverwaltung stückweise überliefert.

18) Der Abgang findet statt:

von Basel um V⁷,
 „ Neuenburg um IV²⁰, und
 „ Genf, um III⁵⁰ Abends,

und am folgenden Tage Abends gelangen dieselben um V⁴⁵ nach London, wo sie gemäß Ziffer 2 hievor ausgegeben werden.

19) Die Transittkorrespondenzen werden von London weiter gesandt, wie ad 3 hievor angegeben worden ist.

20) Um mit diesen Paketen befördert werden zu können, müssen die Korrespondenzen in der Schweiz aufgegeben werden:

Am gleichen Tage:

in Basel bis zum Schluß der Sendungen um IV¹⁵ und in Genf und Neuenburg bis zum Abgang der betreffenden Bahnposten nach Culoz um III⁵⁰ und nach Pontarlier um IV²⁰ Abends;

in Aarau bis III¹⁵, in Zürich bis I³⁰, in Luzern bis I³⁵, in Bern bis I⁴⁵ Abends, in Lausanne bis 12³⁰ Mittags, und in St. Gallen bis 10, in Glarus bis 10¹⁹, in Chur bis 8²⁵, und in Freiburg bis 12 Uhr Morgens, d. h. bis zum Abgange der betreffenden Bahnposten nach Zürich und Basel, beziehungsweise nach Bern-Basel und Lausanne-Neuenburg.

21) Die Transitbriefe gehen theils direkte aus französischen Häfen nach den überseeischen Ländern ab, theils werden sie über Großbritannien geleitet.

b. Sendungen aus Großbritannien.

22) Die Korrespondenzen für die Schweiz werden von den britischen Posten ebenfalls stückweise an die französischen Posten überliefert.

23) Die Hauptsendung geht Abends VIII³⁰ von London ab und gelangt am zweitfolgenden Tage Morgens

um 8⁴⁰ nach Basel,
 „ 10⁷ „ Neuenburg, und
 „ 10³⁵ „ Genf.

Nach Aarau, Bern, Freiburg, Luzern und die Ostschweiz gelangen somit die Korrespondenzen, wie in Ziffer 10 hievor angegeben worden ist, nach Lausanne hingegen um 12¹⁰ Nachmittags.

24) Die andere Sendung geht um 7²⁵ Morgens von London ab, und die mit derselben beförderten Korrespondenzen gelangen gleichzeitig mit jenen der erstgenannten Sendung (Ziffer 23) nach der Schweiz.

II. Taxen.

25) Die Taxe des einfachen Briefes aus der Schweiz nach Großbritannien von $7\frac{1}{2}$ Grammen Gewicht kostet im Frankofalle 50 Rappen;

ein unfrankirter Brief aus Großbritannien nach der Schweiz hingegen 70 Rappen.

In dem Vereinigten Königreiche beträgt das Gewicht des einfachen Briefes $\frac{1}{4}$ Unze (circa 7 Gramme) und die Frankaturtaxe 5 Pence;

während die Portotaxe mit 6 Pence erhoben wird.

26) Drucksachen und Waarenmuster nach Großbritannien müssen mit 15 Rappen für je 40 Gramme frankirt werden, und in dem Vereinigten Königreiche beträgt die Taxe

2 Pence für den einfachen Portosatz von 4 Unzen Zeitungen und

1 Penny für den einfachen Portosatz von 1 Unze andere Drucksachen, Waarenmuster etc.

27) Rekommandirte Gegenstände können nur gegen Vorauszahlung der doppelten Brief-Frankaturtaxe für jeden Portosatz nach Großbritannien und Irland versandt werden.

28) Bezüglich der Transitkorrespondenz, für welche der einfache Briefportosatz nur $7\frac{1}{2}$ Gramme beträgt, muß auf den Briestarif Nr. 2 vom 15. September 1865 verwiesen werden.

C. Vergleichung der Routen über Deutschland-Belgien und Frankreich.

I. Beförderungszeit.

a. Nach Großbritannien.

29) Diejenigen Sendungen, welche in der Schweiz gemäß Ziffer 4 hievor aufgegeben werden, kommen bei der Versendung über Deutschland gleichzeitig in England an, wie wenn sie am gleichen Tage über Frankreich versandt würden.

Mit Rücksicht auf die billigeren Taxen ist es daher für die ganze Schweiz, selbst für den Westen, vortheilhafter, alle diejenigen Korrespondenzen, welche nach Abgang der Pariserpost, also in Lausanne von 12^{20} Nachmittags, in Genf von III^{50} und in Neuenburg von IV^{20} Abends an aufgegeben werden, über Deutschland zu versenden, sobald dieselben noch bis auf den Mittag um 8^{45} des folgenden Morgens nach Basel gelangen können.

30) Diejenigen Korrespondenzen, welche gemäß Ziffer 20 hievor aufgegeben werden, gelangen, wie gesagt, bei Versendung über Deutschland am zweitfolgenden Tage Morgens 3⁵⁵, über Frankreich aber schon am nächstfolgenden Tage Abends V⁴⁵ nach London und werden die frankirten Gegenstände am gleichen Tage noch bestellt.

Da aber in London die Geschäftskontore in der Regel um V^{1/2} Uhr Abends geschlossen, und die Korrespondenzen in die daselbst angebrachten Briefeinwürfe gelegt werden, so gelangen sie erst des folgenden Morgens gleichzeitig mit den gemäß Ziffer 7 hievor über Deutschland versandten Korrespondenzen in die Hände der Adressaten.

Die Leitung über Frankreich bietet daher in der Regel für die in der ganzen Schweiz, einzig Genf ausgenommen, aufgegebenen und nach London bestimmten Korrespondenzen nur insofern einen Vortheil, als dieselben in die Wohnung des Adressaten oder in Gasthöfe adressirt sind.

Die am Sonntag Abend um V⁴⁵ in London anlangenden Korrespondenzen werden erst am Montag Morgen d. h. gleichzeitig mit denjenigen aufgegeben, welche am Montag Morgen um 3⁵⁵ in London angelangt sind.

Die Leitung über Deutschland bietet daher, abgesehen von der billigeren Tage, genau die nämliche Beschleunigung für alle nach London adressirten Korrespondenzen, welche vom Freitag Abend nach Abgang der Pariserpost:

in Genf um III⁵⁰,
 „ Lausanne um 12²⁰,
 „ Neuchâtel um IV²⁰,

bis am Samstag

in Genf um 9⁵⁰ Morgens,
 „ Lausanne um 12²⁰ Nachmittags, und
 „ Neuchâtel um III Abends,

d. h. so zeitig aufgegeben werden, um in Basel am Samstag Abend noch den Abgang um IX⁵ erreichen zu können.

Diejenigen Korrespondenzen, welche über London hinaus gehen, gewinnen durch die Leitung über Frankreich eine erhebliche Beschleunigung, indem sie statt Nachmittags um I nach Liverpool, um 12³⁰ nach Manchester, und Abends um IX³⁰ nach Glasgow und um VI³⁵ nach Dublin, schon des Morgens um 2¹⁰ in Liverpool, um 2⁴⁵ in Manchester, um 7²² in Glasgow und um 7⁵⁰ in Dublin anlangen.

31) Diejenigen Korrespondenzen, welche nach Ziffer 7 hievor versandt, also nach Abgang der Pariserpost aufgegeben werden, beziehungsweise nach V⁷, aber zeitig genug zur Versendung mit den Paketen um IX⁵ Abends nach Basel gelangen, gewinnen nach dem ganzen Vereinigten Königreiche einen vollen Tag, wenn sie über Deutschland, statt über Frankreich geleitet werden, indem sie in London schon um 3⁵⁵ Morgens, statt erst um V⁴⁵ Abends anlangen.

b. Aus Großbritannien.

32) Die Korrespondenzen, welche gemäß Ziffer 10 und 23 hievor um VIII³⁰, beziehungsweise um VIII²⁵ Abends von London, somit um 11³⁰ Vormittags von Liverpool, um 12 Mittags von Manchester, um 9¹⁰ von Glasgow, um 6⁵⁵ Morgens von Dublin abgehen, gelangen über Deutschland und Frankreich zur nämlichen Stunde nach Basel und somit gleichzeitig nach der ganzen Ost- und Mittelschweiz.

Hingegen gelangen sie über Frankreich früher nach Neuenburg um 6, nach Lausanne um 6^{1/2} und nach Genf um 11 Stunden.

33) Die in London gemäß Ziffer 11 und 24 hievor um 7²⁵, beziehungsweise um 7³⁰, somit von Liverpool um XI, von Manchester um X⁵⁵, von Glasgow um V⁵³ und von Dublin um VII²⁵ abgehenden Sendungen gelangen über Frankreich um einen vollen Tag früher nach der Schweiz, indem sie selbst in Basel schon Morgens 8⁴⁰, statt erst Abends VII anlangen.

II. Taxen.

34) In der Schweiz werden folgende Taxen bezogen:

a. Gewöhnliche Briefe.

Nach Großbritannien

über Deutschland 30 Rappen Frankatur für je 15 Gramme.

„ Frankreich 50 „ „ „ „ 7^{1/2} „

Aus Großbritannien

über Deutschland 60 „ Porto „ „ 15 „

„ Frankreich 70 „ „ „ „ 7^{1/2} „

b. Rekommandirte Briefe.

Nach Großbritannien

Frankatur und Rekommandationsgebühr.

über Deutschland . . 50 Rappen . . bis 15 Gramme.

„ „ . . 80 „ . . „ 30 „ u. s. w.

„ Frankreich . . 100 „ . . „ 7^{1/2} „

„ „ . . 200 „ . . „ 15 „ u. s. w.

c. Gewöhnliche Zeitungen, Drucksachen, Waarenmuster, Schriftpakete zc.

Nach Großbritannien

über Deutschland 10 Rappen Frankatur für je 40 Gramme.

„ Frankreich *) 15 „ „ „ „ 40 „

d. Rekommandirte Zeitungen, Drucksachen, Waarenmuster, Schriftpakete, zc.

Nach Großbritannien

Frankatur und Rekommandationsgebühr.

über Deutschland . . 30 Rappen . . bis 40 Gramme.

„ „ . . 40 „ . . „ 80 „ u. s. w.

„ Frankreich kommen die Briefstagen (litt. b hievor) in Anwendung.

* Schriftpakete und Geschäftspapiere werden wie Briefe behandelt.

35) Im Vereinigten Königreiche werden folgende Taxen bezogen:

e. Gewöhnliche Briefe.

| | | |
|------------------------------------|---------|--------------------------------------|
| Ueber Deutschland nach der Schweiz | 8 Pence | Frankatur für je $\frac{1}{2}$ Unze. |
| " Frankreich | " " " | 5 " " " $\frac{1}{4}$ " |
| " Deutschland | " " " | 6 " Porto " " $\frac{1}{2}$ " |
| " Frankreich | " " " | 6 " " " " $\frac{1}{4}$ " |

f. Rekommandirte Briefe.

| | |
|----------------------------|--------------------------------------|
| Nach der Schweiz | Frankatur und Rekommandationsgebühr. |
| über Deutschland | 7 Pence bis 15 Gramme. |
| " " | 10 " " 30 " u. f. w. |
| " Frankreich | 10 " " $7\frac{1}{2}$ " |
| " " | 20 " " 15 " u. f. w. |

g. Gewöhnliche Drucksachen, Waarenmuster etc.

| | | | | |
|-------------------------------------|---------|---------------|---------------------|-----------------|
| Nach der Schweiz | 1 Penny | Frankatur bis | 1 Unze | einschließlich. |
| über Deutschland | 2 Pence | " " | 2 Unzen | " |
| " " | 3 " " | " " | 4 " | " |
| " " | 3 " " | " " | je 4 fernere Unzen. | " |
| " Frankreich, wie über Deutschland. | | | | |

h. Gewöhnliche Zeitungen.

| | | |
|-------------------------------------|---------|---|
| Ueber Deutschland nach der Schweiz | 2 Pence | Frankatur für jede Zeitungsendung, welche nicht über 4 Unzen wiegt. |
| " Frankreich, wie über Deutschland. | | |

i. Rekommandirte Drucksachen und Waarenmuster.

| | | |
|-------------------------------------|----------|--|
| Ueber Deutschland nach der Schweiz, | wie ad g | hievord mit Zuschlag von 4 Pence Rekommandationsgebühr für jeden Gegenstand. |
| " Frankreich " " " | | kommen die Briestagen wie ad f hievord in Anwendung. |

k. Rekommandirte Zeitungen.

| | | |
|-------------------------------------|----------|--|
| Ueber Deutschland nach der Schweiz, | wie ad h | hievord mit Zuschlag von 4 Pence Rekommandationsgebühr für jeden Gegenstand. |
| " Frankreich " " " | | kommen die Briestagen wie ad f hievord in Anwendung. |

Bern, den 18. Dezember 1868.

Das Postdepartement:

J. Challet-Venel.

Dekanntmachung.

Die Heimathförligkeit nachstehender Person, für welche der Lobdschein eingesandt wurde, ist zu ermitteln, nämlich:

Für eine Adèle Isaline Garrigue?, gebürtig von Zürich, Witwe von Franz Xaver Spindler, gewesene Rentière, gestorben am 2. Dezember 1867 in ihrer Wohnung, rue St. Dominique 188, u einem Alter von 61 Jahren.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindeführer hiezu höflichst angesprochen.

Bern, den 18. Dezember 1868.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

Einführung von Cartons mit Coupons für den internen Geldanweisungverkehr.

Unterm 12. Oktober 1868 hat der Bundesrath eine neue Verordnung über die internen Geldanweisungen erlassen, die mit dem 1. Jänner 1869 in Kraft tritt, welche von den bisherigen Vorschriften darin abweicht, daß die neuen Cartonformulare, ganz gleich wie diejenigen für den Verkehr mit Deutschland, mit einem Coupon versehen sind, dessen Rückseite für Mittheilungen jeder Art benutzt und welcher von der Anweisung abgetrennt und vom Adressaten zurückgehalten werden kann.

Indem wir das Publikum von dieser Abänderung benachrichtigen, bringen wir demselben gleichzeitig zur Kenntniß, daß die bisherigen Cartonformulare (ohne Coupon) gleichwohl noch fortbenutzt, von den Inhabern von Vorräthen aber auch

vom 1. Jänner 1869 an, insoweit es die vorhandenen Vorräthe erlauben, bei den sämtlichen Postbüreau und gelbanweisungspflichtigen Postablagen gegen neue Formulare ausgetauscht werden können.

Bern, den 17. Dezember 1868.

Das schweiz. Postdepartement.

Bekanntmachung.

Die Regierung des Kirchenstaates hat einige weitere Zollermäßigungen beschlossen, die, insoweit sie den schweizerischen Handelsstand interessiren dürften, hienit veröffentlicht werden. Die betreffende Verordnung vom 9. November 1868 in extenso liegt zu Jedermanns Einsicht vor beim

schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Verzeichniß der Zollermäßigung.

| Einfuhr. Benennung der Artikel. | Tarif von 1830. | | | Neuer Anfaz. | | |
|--|-----------------|--------|----------|--------------|------|------|
| | Maßfab. | Centi. | Paiochi. | Maßfab. | Stu. | Stu. |
| Branntwein und Weingeist in Fässern und in andern Gefässen | 100 | 6 | — | 100 | 5 | — |
| Die frühere Verbrauchssteuer wurde von L. 11 auf L. 6 per 100 Z ermäßigt | | | | | | |
| Bier, außer der Verbrauchssteuer | " | 2 | — | " | 7 | — |
| Flinten- und Pistolenhähne, auch Kapseln | " | 12 | — | " | 26 | 85 |
| Stearinkerzen | " | 20 | — | " | 7 | 50 |
| Schreib- und Druckpapier | " | 8 | — | " | 12 | 50 |
| Farbiges Papier, Gold- und Silberpapier | " | 2 | 40 | " | 12 | 50 |
| Papiertapeten | " | 8 | — | " | 12 | 50 |
| Pappendefel | " | 1 | 50 | " | 12 | 50 |
| Chocolate | " | 20 | — | " | 50 | — |

| Einfuhr. Benennung der Artikel. | Tarif von 1830. | | | Neuer Ansz. | | |
|--|-----------------|-------|-----------|-------------|--------|-----|
| | Maßstab. | Cent. | Gracioli. | Maßstab. | Streu. | Gr. |
| Lein- und Hanfgarn, rohes, nicht gezwirntes | 100 | 5 | — | 100 | 7 | 50 |
| „ „ „ gezwirntes | „ | 5 | — | „ | 10 | — |
| „ „ „ gebleichtes und gefärbtes | „ | 12 | — | „ | 20 | — |
| Chirurgische und andere stählerne Instrumente | „ | 4 | 50 | „ | 5 | — |
| Fensterglas | „ | 4 | 05 | „ | 4 | — |
| Arbeiten aller Art aus Kautschuk und Gutta-percha | „ | ? | ? | „ | 10 | — |
| Bücher, nur gemein eingebunden, mit Pergament- oder Leinwandüberzug | „ | 1 | — | „ | 7 | 50 |
| Bücher, in jedem andern Einband | „ | 15 | — | „ | 20 | — |
| Brillen, Fernrohre und andere optische Instrumente | „ | 30 | — | „ | 53 | 75 |
| Stahlgewaren, feine, wie Rasir- und Federmesser, Scheeren u. dgl. | „ | 30 | — | „ | 26 | 85 |
| Musikdozen (Cariglioni) | „ | 30 | — | „ | 26 | 85 |
| Nechte oder falsche Gold- und Silberborten, Spitzen u. dgl. | 1 | 1 | 50 | „ | 2 | 50 |
| Liqueure aller Art | 100 | 10 | — | „ | 10 | — |
| Gerberinde, gemahlene | „ | — | 10 | „ | — | 10 |
| Extrait d'Absinthe, Cognac, Kirchwasser u. dgl., in jeder Art von Gefäßen (nebst römischer Verbrauchssteuer von L. 6 per 100 Z.) | „ | 6 | — | „ | 5 | — |
| Ausfuhr. | | | | | | |
| Wolle, rohe | „ | 1 | — | „ | 4 | — |
| Thierhörner, rohe | „ | 1 | — | „ | 1 | 60 |
| <p>100 Z römisches Gewicht = 50 Kilogramm. 1 Scudo romano = Fr. 5. 40. 1 Lira romano = „ 1. —</p> | | | | | | |

Ausschreibung von Telegraphendrath.

Die unterzeichnete Verwaltung bedarf für's Jahr 1869:

| | | | | | | | |
|--------|-----------|------------|------------------|-----|-------|------------|--------|
| 1,000 | Kilogramm | verzinkten | Telegraphendrath | von | 1 1/2 | Millimeter | Dicke. |
| 40,000 | " | " | " | " | 3 | " | " |
| 30,000 | " | " | " | " | 4 | " | " |

In den Angeboten soll der Preis pro Kilogramm, franko an die Hauptwerkstätte der Centralbahn in Olten abgeliefert, angegeben sein. Der Drath ist in drei Terminen zu liefern, nämlich ein Drittel den 15. März, das zweite Drittel den 30. April und der Rest den 15. Juni 1869. Es ist gestattet, Angebote für Lieferung bloß eines Theils obiger Mengen einzureichen.

Die Angebote sind unter Siegel bis spätestens den 15. Januar 1869 mit der Aufschrift „Angebot für Telegraphendrath“ an die unterzeichnete Stelle zu adressiren. Ebendasselbst kann das Pflichtenheft bezogen werden, und es haben eventuelle Lieferanten in ihren Angeboten die unbedingte Annahme der im Pflichtenheft enthaltenen Bedingungen schriftlich zu erklären.

Fabrikanten, welche bisher noch keinen Drath an die schweizerische Telegraphenverwaltung geliefert haben, sind gehalten, ein Muster des 3. und 4. Millimeter-Drathes von mindestens je 10 Kilogramm, mit genauer Adresse des Versenders bezeichnet, bis spätestens den 15. Januar 1869 an die Hauptwerkstätte in Olten zu senden.

Bern, den 10. Dezember 1868.

Die Telegraphendirektion:

L. Curchod.

Ausschreibung von Linienklemmen.

Die unterzeichnete Verwaltung bedarf im Jahr 1869 12,000 Linienklemmen für 3 Millimeter dicken Telegraphendrath; dieselben sind in folgenden Terminen franko Bern abzuliefern:

4000 den 15. März, 4000 den 30. April, 4000 den 15. Juni 1869.

Musterklemmen liegen bei unterzeichneter Stelle zur Einsicht bereit.

Angebote mit Angabe des Preises franko Bern sind versiegelt bis spätestens den 15. Januar 1869 unter der Aufschrift „Angebot für Linienklemmen“ an die unterzeichnete Stelle zu adressiren.

Bern, den 10. Dezember 1868.

Die Telegraphendirektion:

L. Curchod.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Gehilfe und gleichzeitiger Visitator bei der Hauptzollstätte Moillesulaz (Genf). Jahresbesoldung Fr. 1500. Anmeldung bis zum 5. Januar 1869 bei der Zolldirektion in Genf.
 - 2) Einnehmer der Nebenzollstätte Steinach (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst 8 Prozent der Roheinnahme. Anmeldung bis zum 3. Januar 1869 bei der Zolldirektion in Chur.
 - 3) Postkommis in Genf. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 6. Januar 1869 bei der Kreispostdirektion Genf.
-

- 1) Postkommis in Fleurier (Neuenburg). Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 30. Dezember 1868 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 2) Gehilfe der Hauptzollstätte Verrières-Bahnhof (Neuenburg). Jahresbesoldung bis auf Fr. 2000. Anmeldung bis zum 5. Januar 1869 bei der Zolldirektion in Lausanne.
-

Note. Dieser Nummer ist Sig. 37 vom IX. Bande der eidg. Gesefammlung beigelegt.

Inserate.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1868 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 3 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 57 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 26.12.1868 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 1045-1060 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 006 010 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.